

Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in
der Stadt Selm vom 04. Juli 1994

Der Rat der Stadt Selm hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), in seiner Sitzung am 21. Juni 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Zur Erfüllung der sich nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - vom 13.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Verpflichtungen unterhält die Stadt Selm zur Unterbringung von Obdachlosen Unterkünfte in Form von nicht rechtsfähigen öffentlichen Anstalten.

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Selm und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung einer Unterkunft ist nur berechtigt, wer bei Bestehen der Obdachlosigkeit durch eine Ordnungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Selm

aufgrund der §§ 1 und 14 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung unter namentlicher Aufführung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist. Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

- (2) Die Benutzer haben keinen Rechtsanspruch auf dauernden Verbleib sowie auf Zuweisung bestimmter Räume in einer der im § 1 genannten Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Der Stadtdirektor ist berechtigt, die Benutzer zur zweckmäßigen Ausnutzung der Räume oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung jederzeit in eine andere Unterkunft umzusetzen.

Die Einweisung in Räume der Obdachlosenunterkünfte kann aufgehoben werden, wenn eine anderweitige wohnungsmäßige Unterbringung der Benutzer gesichert ist.

§ 3 **Benutzungsordnung**

Die Ordnung und das Verhalten in den Unterkünften werden durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Stadtdirektor der Stadt Selm erlässt.

§ 4
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden von den Benutzern aufgrund einer Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VW GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.01.1993 (Bundesgesetzblatt I S. 50) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (GV NW S. 566).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. nichteingewiesene Personen in der ihm zugeteilten Obdachunterkunft aufnimmt, sofern es sich nicht um einen besuchsweisen Aufenthalt von längstens 3 Tagen handelt,
 3. eigenmächtige Wechsel oder Tausch der zugeteilten Obdachunterkunft vornimmt,
 4. gewerbliche Tätigkeiten in dem zugewiesenen Obdach oder auf dem Gelände der Unterkunft ausübt,
 5. Haustiere in dem zugewiesenen Obdach oder auf dem Gelände der Unterkunft hält,
 6. der Verpflichtung auf Reinigung der zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Gemeinschaftseinrichtungen und Außenanlagen nicht nachkommt,
 7. mit Beendigung des Unterbringungsverhältnisses das bisherige Obdach nicht in einem besenreinen Zustand hinterlässt.

- (2) Die unter Abs. 1 aufgeführten ordnungswidrigen Tatbestände können jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Selm vom 15.01.1985 außer Kraft.